mündlich zu seind der begründe der Lauenst. Innung 12 Meister, nemlich

Christoph [illegible]
Michael [illegible]
Bartol [illegible]
George [illegible] } in Lauenstein

Hans [illegible] zu [illegible]

[illegible] in Geising

George Schmidt
Christoph [illegible]
Michael [illegible]
Andreas [illegible] } zu Fürstenwalde

Christoph [illegible] zu [illegible]dorf

Walter [illegible]
Jacob [illegible]
Balzer [illegible] } zu [illegible]

p. 10–20 Innungs Articul des Handwercks der Zimmerleute zu Lauenstein. 15 Apr. 1667

Wir Günther und Rudolph gebrüdere von Bünau auf Lauenstein, respect. Churf. Sächs. Landkämmerer [illegible], [illegible] und [illegible] Uhrkunde und bekennen, demnach die Meister des Zimmer Handwerckes alhier [illegible] sie Unterthänigkeit vorbringen laßen, daß [illegible] in unsere Stadt Lauenstein und zugehörigen Dorfschaften ihr Handwerck zunftmäßig zu machen und zu treiben gesonnen, [illegible] dieselben [illegible] gebethen, ihnen etliche gemachte Innungs Articul zu bestätigen und zu confirmieren,

Als haben wir dieser Ihrem bitten statt und Raum gegeben, in betrachtung daß solche Articul [illegible] Ihnen den Zimmerleuten selbst zu ihrer [illegible] und auf aufnehmung ihres Handwercks [illegible], die mit [illegible] Hand und Mund angelobet und zugesaget, denenselben allerdings in [illegible] nachzukommen. Confirmieren und bestätigen demnach [illegible] mit wißentlich und vollständig [illegible] angemachte Articul, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget

Zum Ersten

Von des Handwerckes Zusammenkunft

Alle Jahr, und zwar jedes Jahr besonders, soll man [illegible] gemeine Handwercks Zusammenkünfte oder Hauptquartal halten, und in gegenwarth aller Meister, jung und alt, zwey Eltiste Meister und andere, die dem Handwercke dienen und den andern Meistern, auch gesellen [illegible] das Handwerck ehrlich [illegible] wollen, zu erwählen haben.

Zum andern

Vom Meister werden.

Welcher Zimmergeselle alhier Meister werden will, der soll das Handwerck zuvor bey einem redlichen Meister gelernet, und nachmals, wenn er seine Lehrzeit also zwey Jahr ausgestanden und gelernet, auch vom Handwercke vor offener Laden loß gezehlet, auch vor einem gesellen zwey Jahr gewandert und gearbeitet, desgleichen von seinem Meister, bey dem er das Handwerck gelernet wird, schriftliche Kundschaft dem Handwercke vorlegen kann, und wann das geschehen, er auch sein Begehren angemeldet, soll er darnach zum Meister [illegible] gebührende [illegible] und vor den Meistern jung und alt, angeben und darthun, daß die Meister an ihm merken und erkennen können, ob er die Stücke, darumb er befraget, auch guten bericht und Wissenschaft habe.

Nemlichen

1. Ein [illegible] mit einem [illegible] und [illegible] liegende Dachstuhl.